

Die hier zusammengestellte Variante der **AV Schulbesuch** beinhaltet nur die für den Alltag in der Sekundarstufe I am Gymnasium relevanten Abschnitte. Die vollständige Fassung finden Sie auf: <https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/schulpflichtangelegenheiten-357158.php>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014

Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis, Unterricht bei extremen Wetterlagen
1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können **auf vorherigen schriftlichen Antrag** ihrer Erziehungsberechtigten **aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden** (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes).

Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

a) **persönlichen Gründen**, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,

b) **familiäre Gründe**, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,

c) der Teilnahme an **Vorstellungsgesprächen** und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,

d) der **Teilnahme an Veranstaltungen** der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,

e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) **Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn** der angegebene Grund für die Beurlaubung, die **Unmöglichkeit einer Terminverschiebung**, der **Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers** sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe **dies rechtfertigt**.

4 - Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

(1) **Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet die Klassenleitende Lehrkraft**, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor.

(3) **Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage**, über Beurlaubungen nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 und über Beurlaubungen nach Nummer 1 Absatz 4 **entscheidet die Schulleiterin** oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, in der gymnasialen Oberstufe nach Stellungnahme der Oberstufentutorin oder des Oberstufentutors.

5 - Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können **auf vorherigen schriftlichen Antrag** ihrer Erziehungsberechtigten **von der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen** der Schule **befreit werden**, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes).

6 - Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler **können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen** oder bei einer Behinderung **ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden**.

(2) **Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen**. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.

(3) Abweichend von Nummer 5 Absatz 3 **entscheidet über Befreiungen** im Sinne des Absatzes 1 **für bis zu vier Wochen die den Schwimm- und/oder Sportunterricht erteilende Lehrkraft**.

(4) Wird eine **Befreiung** im Sinne des Absatzes 1 **für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, trifft die Schulleiterin** oder der Schulleiter **die Entscheidung über Art und Umfang der Befreiung** auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens.

Die Befreiung soll höchstens für ein Schulhalbjahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht **befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme** an theoretischen Unterweisungen **verpflichtet**. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) **Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen**.

(2) **Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben**.

(4) **Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen**.

(5) **Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde**, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber

einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(6) **Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der** in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten **Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung** nach Absatz 2 **oder ein Attest** nach Absatz 3 oder Absatz 4 **vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.**

(7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

(8) **Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler**, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, **an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern**, so ist **dem zuständigen Schulamt** von der Schule eine **Schulversäumnisanzeige** zu übersenden. Das Verfahren ist **nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen** ggf. jeweils **zu wiederholen**. Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche **Jugendamt** und den zuständigen **schulpsychologischen Dienst** und die in Nummer 4 Absatz 1 genannten Personen laden die Erziehungsberechtigten zum Gespräch.